

## Literatur

### **Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen.**

Veröffentlichung im Auftrag der Ehekommission der EKD. Berlin/Hannover, Mai 1975

### **Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland**

Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 2000

Konferenz Europäischen Kirchen/Rat der Europäischen Bischofskonferenzen  
Ausschuss „Islam in Europa“: **Ehen zwischen Christen und Muslimen.**  
Seelsorge-Leitlinien für Christen und Kirchen in Europa, Genf 2004 (?)

**Multireligiöses Beten.** Herausgegeben im Auftrag des Landeskirchenrates der Evang. Luth. Kirche in Bayern, München, 1992

### **Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen.**

Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 1992

### **Mit Anderen Feiern – Gemeinsam Gottes Nähe Suchen.**

Eine Orientierungshilfe der Liturgischen Konferenz für christliche Gemeinden zur Gestaltung von religiösen Feiern mit Menschen, die keiner christlichen Kirche angehören. Gütersloher Verlagshaus 2006

**Klarheit und Gute Nachbarschaft.** Christen und Muslime in Deutschland. EKD-Texte 86. 2006

## Interreligiöse Trauung?

Gottesdienstliche Feier  
anlässlich der Eheschließung  
zwischen einem evangelischen Christen  
und einem Nichtchristen

Eine Handreichung

# Interreligiöse Trauung?

## Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen

Eine Handreichung von Pfr. Dr. Johnny Thonipara  
Arbeitsstelle Ökumene/Interreligiöses Gespräch  
im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt

© Januar 2007



**Evangelisches Dekanat  
Darmstadt-Stadt**

Rheinstr. 31, 64283 Darmstadt  
Telefon 06151-136 24 31  
Fax 066151-136 24 39

- Es ist wichtig, die Frage der religiösen Erziehung der Kinder vor der Eheschließung anzusprechen. Nach unserer Lebensordnung darf es keine Absprachen über die nichtchristliche Kindererziehung geben (LO 3). In der Praxis ist es sinnvoll, dass die Kinder die Möglichkeit erhalten, beide Religionen kennenzulernen. Der christliche Partner hat die Verantwortung, mit seinen Kindern über seinen Glauben zu sprechen.

### Zur Feier

Es ist sinnvoll, rechtzeitig eine Klärung im Kirchenvorstand darüber herbei zu führen, ob eine solche „Gottesdienstliche Handlung“ in der Gemeindekirche gefeiert werden kann. Ansonsten obliegt diese Entscheidung der seelsorgerlichen Verantwortung des Pfarrers/der Pfarrerin.

- Die „Gottesdienstliche Feier“ soll, wenn möglich, unter Beteiligung eines nichtchristlichen Seelsorgers gestaltet werden, der rechtzeitig in die Vorbereitung einbezogen wurde.
- Mit den Vorschlägen für eine „Gottesdienstliche Feier“ muss das Paar einverstanden sein.
- Die Feier soll so gestaltet sein, dass der nichtchristliche Partner keine bloße Zuschauerrolle bekommt. Ohne den nichtchristlichen Partner zu überfordern, soll er an der Feier beteiligt werden.
- Die Traufragen und weitere liturgische Handlungen sollen so angepasst sein, dass diese dem nichtchristlichen Partner zugemutet werden können. Es ist kein guter Brauch, dass die Traufragen von dem nichtchristlichen Seelsorger wiederholt werden.
- Es sollen keine Aussagen von dem andersgläubigen Partner verlangt werden, die eindeutig christliche Glaubensvoraussetzungen haben oder seine religiösen Überzeugungen verletzen.
- Die Bedingungen für eine kirchliche Handlung sind einzuhalten: die Verkündigung von Gottes Wort und Gebete sind unverzichtbare Grundelemente.
- Die Schriftlesungen und die Gebete sollten sich auf den besonderen Anlass beziehen.
- Eine sorgfältige Vorbereitung der inhaltlichen und sprachlichen Gestaltung der einzelnen Elemente ist nötig.

## Einige Hinweise für die Praxis

Die seelsorgerliche Begleitung christlich-muslimischer Paare gehört zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers. Der christliche Ehepartner braucht die Unterstützung und Begleitung der christlichen Gemeinschaft. Er soll unterstützt werden, in seinem Glauben zu bleiben. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten die Freiheit eines erwachsenen Christen und eines Nichtchristen respektieren. Den christlich-nichtchristlichen Paaren soll geholfen werden, das Leben in dieser besonderen Form zu gestalten. Es ist die Aufgabe der ganzen Gemeinde, diese Paare respektvoll zu begleiten und ihre Entscheidung nicht als Verrat am christlichen Bekenntnis zu werten.

### Vorbereitende Gespräche

Unbedingt notwendig sind gemeinsame Vorbereitungsgespräche mit beiden Partnern. In der Phase der Entscheidungsfindung kann der Seelsorger/die Seelsorgerin bei der Klärung der Situation helfen. Der/die zuständige Pfarrerin soll die Gründe für den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier abklären und die Bedeutung einer solchen Feier erläutern.

- In den Gesprächen sollen auch die wesentlichen Inhalte der christlichen Eheauffassung besprochen werden. Die Eheauffassung der betreffenden nichtchristlichen Religion soll ebenso Gegenstand des Gespräches sein.
- Der nichtchristliche Partner muss den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigen.
- In den Gesprächen sollen Fragen bezüglich der inhaltlichen und sprachlichen Gestaltung geklärt werden. Die Haltung des nichtchristlichen Partners zu Christentum und Kirche und zur freien Religionsübung des christlichen Partners soll weiterhin Gegenstand des Gespräches sein.
- Der nichtchristliche Partner muss erklären, dass er den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht behindert.
- Es muss bei beiden Ehepartnern der Wille vorhanden sein, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen.

## Interreligiöse Trauung?

### Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen

Als Folge von Migrationsbewegungen und Zusammentreffen von Menschen unterschiedlicher religiöser Prägungen werden zunehmend Ehen geschlossen zwischen Partnern mit christlichen und mit nichtchristlichen Traditionen.

Viele dieser Paare, vor allem die christlichen Partner, suchen den Rat und Beistand ihrer Kirche für die Gestaltung ihres gemeinsamen Lebens als Eheleute. Sie fragen an, ob und in welcher Form ihr „Ja“ zu einem gemeinsamen Leben in einem Gottesdienst gefeiert werden kann. Diese Handreichung soll dazu eine Hilfe sein.

### Bisherige Regelungen

Bereits 1971 hat die Ehekommission der EKD Grundsätze für eine kirchliche Handlung anlässlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen erarbeitet. Die gemeinsame Kommission der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Amoldshainer Konferenz hat sich den Überlegungen der EKD-Ehekommission angeschlossen.

Zu diesem Thema sind inzwischen eine Reihe von weiteren Handreichungen und Arbeitshilfen erschienen (s. Anhang). Im Folgenden wird auf diese und auf die Grundsätze der EKD Bezug genommen.

Es besteht eine gewisse Unklarheit über die seelsorgerliche Verantwortung eines Seelsorgers angesichts der Bestimmungen unserer Kirche. Die Lebensordnung der EKHN (LO) sagt hierzu:

„Jeder evangelische Christ muss sich ernstlich fragen, ob er eine Ehe auf sich nehmen kann, wenn dem anderen Teil der christliche Glaube gleichgültig ist. Vor einer Ehe mit einem Partner, der dem christlichen Glauben feindlich gegenübersteht oder einer nichtchristlichen Religion angehört, kann nur gewarnt werden. ... Hat ein evangelisches Gemeindeglied in eine Trauungshandlung durch eine andere Kirche oder Glaubensgemeinschaft

eingewilligt oder die Erziehung der zu erwartenden Kinder in einem anderen Bekenntnis versprochen oder ist ein solcher Schritt beabsichtigt, so ist eine evangelische Trauung nicht möglich." (LO 3)

„Da in der Trauung die Brautleute als Gemeindeglieder unter Christi Verheißung und Gebot gerufen werden und sie einander ihr Ja-Wort vor Gottes Angesicht geben, kann eine Trauung - außer in dem Ziff.3 Abs.5 genannten Fall - nicht stattfinden, wenn keiner der beiden Eheleute evangelisch ist oder wenn ein Partner keiner christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft angehört und sich nicht zum vorherigen Eintritt in die Kirche entschließt. Im letzteren Fall ist eine Ausnahme nur dann zu verantworten, wenn der Betreffende für das Wort Gottes aufgeschlossen und auf dem Weg zur Kirche ist" (L07)

## Veränderte Realitäten

Trotz dieser Bestimmungen suchen zunehmend religionsgemischte Paare, vor allem christlich-muslimische Paare, eine gottesdienstliche Begleitung anlässlich ihrer Eheschließung. Falls der christliche Partner den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Begleitung äußert und der nichtchristliche Partner diesem zustimmt, ist es Aufgabe der zuständigen Pfarrer, die notwendige seelsorgerliche Begleitung anzubieten. Der christliche Partner könnte sich in einer besonderen Situation befinden, in der er den Zuspruch des Evangeliums und den Beistand der christlichen Gemeinde dringend braucht. Es ist eine besondere seelsorgerliche Verpflichtung der Kirche gegenüber dem christlichen Partner, dass sie ihn in dieser besonderen Situation begleitet. In diesem Sinne ist eine Überprüfung der ablehnenden Regelungen unumgänglich, gerade auch im Hinblick auf nichtchristliche Partner, die eine interreligiöse Offenheit leben und eine solche Feier bejahen. Damit würde auch einer multireligiösen gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen.

## Biblich-theologische Aspekte

Das biblische Eheverständnis setzt nicht zwingend voraus, dass beide Ehepartner Christen sind. Gott hat den Menschen als Mann und Frau erschaffen und sie füreinander bestimmt (I. Mose 2,18 und Matthäus 19,4-6).

Das Neue Testament kennt die Situation, dass ein christlicher Partner mit einem nichtchristlichen Partner in der Ehe zusammenlebt. Paulus ermutigt zum Zusammenleben (I. Kor 7, 10-17). Voraussetzung dafür ist, dass der nichtchristliche Ehepartner zum Zusammenleben bereit ist und es dem christlichen Partner nicht verwehrt ist, seinen Glauben zu leben.

Der Verkündigungsauftrag der Kirche gilt allen Menschen. Zunächst gilt die Verkündigung dem christlichen Partner in seiner Lebenssituation. Er dankt Gott für den Partner und bittet Gott um seinen Segen. Die Gemeinde begleitet ihn auf den Weg. Die Verkündigung gilt aber auch dem nichtchristlichen Partner gemäß Mt 24, 14. Das Angebot der Liebe Gottes gilt auch dem nichtchristlichen Partner.

Die Begründung für eine gottesdienstliche Feier anlässlich einer christlich-islamischen Eheschließung findet man deshalb im Verkündigungsauftrag und in der Verpflichtung zur Seelsorge. Aus seelsorgerlicher und theologischer Verantwortung soll eine Trauung möglich sein.

## Trauung oder gottesdienstliche Feier?

Es gibt eine Diskussion darüber, ob eine liturgische Feier zur Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen als eine Trauung zu bezeichnen ist oder als eine gottesdienstliche Feier.

Die Befürworter der „Gottesdienstlichen Feier“ stellen heraus, dass die Trauung die Angehörigkeit beider Ehepartner zu einer christlichen Kirche voraussetze. Die Trauung habe einen gewissen Bekenntnischarakter. Ein wichtiger und konstitutiver Bestandteil der Trauung seien die Traufragen. Diese Traufragen beinhalteten ein Bekenntnis der Eheleute vor Gott. Diese versprächen damit, nach Gottes Gebot und im Glauben an seine Verheißung miteinander zu leben, bis der Tod sie scheide. So hätten die Traufragen eindeutig christliche Voraussetzungen. Ein Bekenntnis zum christlichen Glauben könne die Kirche von einem Nichtchristen nicht verlangen und erwarten. Deshalb könne auch eine Trauung im klassischen Sinne nicht stattfinden. Was die Kirche ohne Bedenken anbieten könne, sei eine gottesdienstliche Feier. Hier könnte die Kirche ihren allgemeinen Verkündigungsauftrag und ihre besondere seelsorgerliche Verpflichtung gegenüber dem evangelischen Ehepartner wahrnehmen.

Die Befürworter der „Trauung“ stellen heraus, es gebe keinen Unterschied zwischen einer Trauung und einer „Gottesdienstlichen Feier“. Durch eine reine „Gottesdienstliche Feier“ werde die Trauung abgewertet und das Paar diskriminiert. Ferner werde die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit der Amtshandlungen der Kirche aufs Spiel gesetzt und sie würden zu bloßen religiösen Dienstleistungen verkommen.

In der Praxis wird eine solche Unterscheidung nicht zu halten sein. Die Öffentlichkeit nimmt eine „Gottesdienstliche Feier“ als Trauung wahr, auch wenn sie anders genannt wird. Was das Paar braucht, ist Gottes Segen, Begleitung und Anerkennung der Gemeinschaft.